

**Geschäftsordnung
des Programmausschusses der „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“**

§1) Aufgaben des Programmausschusses

- 1) Der Programmausschuss hat gemäß dem Gesellschaftervertrag der „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“ (SKUSS) die Aufgabe entsprechend den Grundsätzen der Gesellschaft eine kulturell ausgewogene Programmkonzeption zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Vorschlag vorzulegen.
- 2) Er hat ferner die förderungswürdigen Kulturgruppen zu bestimmen, die jeweils einen Vertreter in die Delegiertenversammlung entsenden.
- 3) Er berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit.

§2) Zusammensetzung

- 1) Der Programmausschuss besteht aus höchstens 8 stimmberechtigten Mitgliedern, die für die Dauer eines Jahres aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt werden. Das Nähere der Wahl regelt die im Anhang befindliche Wahlordnung.
- 2) Darüber hinaus ist der jeweilige Kulturreferent der Studierendenschaft des KIT ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Programmausschusses. Sollte es keinen Kulturreferenten geben, kann der Vorstand der Studierendenschaft des KIT einen anderen Vertreter entsenden.
- 3) Der Geschäftsführer des SKUSS ist beratendes Mitglied.
- 4) Die Gesellschafter des SKUSS haben ständiges Gastrecht ohne Stimme.

§3 Sprecher des Programmausschusses

- 1) Der Programmausschuss hat einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers. Beide werden von den Mitgliedern des Programmausschusses aus ihrer Mitte in der auf die Delegiertenversammlung folgenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Sollte der Sprecher oder sein Stellvertreter aus dem Programmausschuss ausscheiden, wählt der Programmausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung einen neuen Sprecher, bzw. Stellvertreter.

§4) Protokollführer

- 1) Die Mitglieder des Programmausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Protokollführer für eine einjährige Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Sollte der Protokollführer aus dem Programmausschuss ausscheiden, wählt der Programmausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung einen neuen Protokollführer.

§5 Sitzungen des Programmausschusses

- 1) Die Sitzungen des Programmausschusses finden mindestens ein Mal monatlich in der Vorlesungszeit statt.
- 2) Zur konstituierenden Sitzung nach einer Wahl lädt der noch amtierende Sprecher des ehemaligen Programmausschusses schriftlich vierzehn Tage vor der Sitzung ein.
- 3) Der Termin für die nächste Programmausschusssitzung wird auf der jeweils vorhergehenden festgelegt und im Protokoll festgehalten.
- 4) Den Mitgliedern des Programmausschusses wird spätestens 8 Tage vor der Sitzung der Termin in Textform mitgeteilt. Mit der Einladung wird ein Vorschlag der Tagesordnung versandt.

5) Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Vertreter vorbereitet und geleitet. Es wird von jeder Sitzung ein Protokoll erstellt, welches jedes Mitglied - auch die nicht stimmberechtigten und Gäste gem. §2 Abs. 4 - erhält. Anträge zur Tagesordnung können bei Beginn der Sitzung gestellt werden.

6)
Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

7)
Entscheidungen des Programmausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Programmausschusses.

§6 Ausscheiden von Mitgliedern

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Programmausschusses rückt der Nachfolger mit den meisten Stimmen auf der Liste aus dem gleichen kulturellen Bereich gem. §4 der Wahlordnung nach.

§7 Anerkennung von Kulturgruppen

1) Der Programmausschuss entscheidet über die Anerkennung solcher förderungswürdiger Kulturgruppen, die jeweils Vertreter in die Delegiertenversammlung gem. §1 Abs. 2 entsenden.

Eine Kulturgruppe ist dann aufzunehmen, wenn:

- a) sie eigenständige kulturelle Arbeit leistet bzw. einen überzeugenden Plan für zukünftige kulturelle Arbeiten vorlegt;
- b) die Kulturgruppe aus mindestens drei studentischen Mitgliedern besteht und im Übrigen überwiegend Studierende an ihrer Arbeit beteiligt sind;
- c) der Schwerpunkt ihrer Arbeit als Kulturgruppe am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) liegt;
- d) die Kulturgruppe in studentischer Verwaltung organisiert ist und keine kommerziellen Ziele verfolgt.

2) Für die Anerkennung von neuen Kulturgruppen hat mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung eine Ausschreibung für die Aufnahme stattzufinden. Diese muss in den Uni-Informationen und Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht werden. Der Programmausschusseschließt über die Anerkennungsanträge noch vor der Delegiertenversammlung.

3) Der Antrag auf Anerkennung muss mindestens enthalten:

- a) Namen und Anzahl der Mitglieder;
- b) eine Darstellung der erfolgten und/oder der geplanten kulturellen Aktivitäten.

4) Bereits anerkannte Kulturgruppen sollen in dem gleichen Zeitraum dem Programmausschuss einen Bericht über ihre kulturellen Aktivitäten vorlegen.

5) Hat eine anerkannte Kulturgruppe während zweier Semester keine kulturellen Aktivitäten an der Universität Karlsruhe entfaltet, kann ihr nach einer Anhörung im Programmausschuss der Status einer Kulturgruppe aberkannt werden. Die Entscheidung trifft der Programmausschuss. Sie ist der Kulturgruppe schriftlich mitzuteilen.

§8 Inkrafttreten

1) Diese Ordnung nebst Anhang tritt nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung des „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“ in Kraft.

2) Änderungen dieser Ordnung oder ihres Anhanges bedürfen zum Inkrafttreten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.